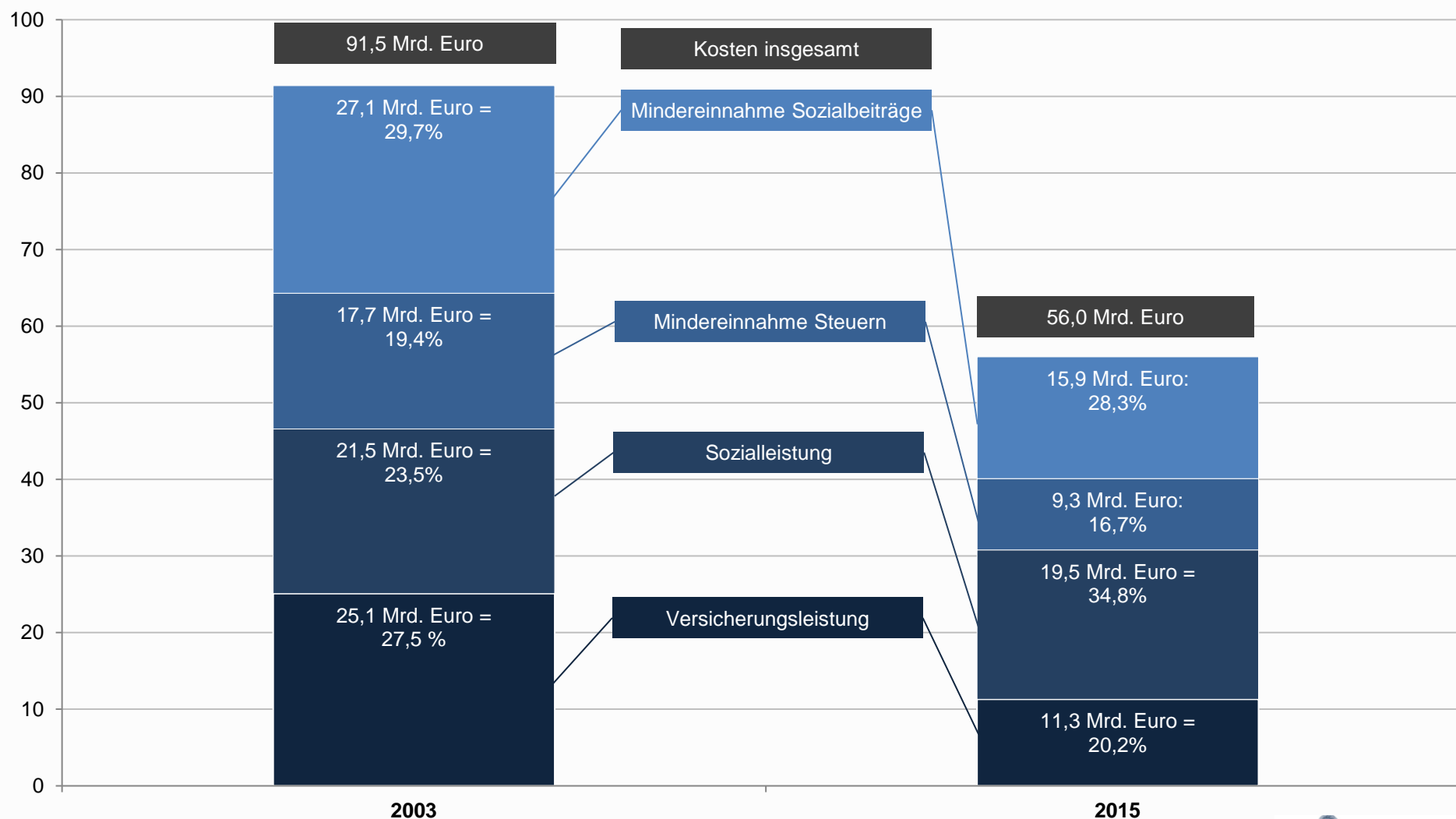


■ Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit 2003 und 2015



Quelle: Weber, E. u.a./IAB (2017): Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit im Jahr 2015 in Deutschland

Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit 2003 und 2015

Die Arbeitslosigkeit verursacht Kosten auf individueller wie auf gesamtgesellschaftlicher Ebene. In gesamtfiskalischer Betrachtung bestehen die Kosten der Arbeitslosigkeit zum einen in den Mehrausgaben der Sozialversicherungsträger und der öffentlichen Haushalte, zum anderen kommt es infolge der Unterbeschäftigung zu Mindereinnahmen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Mehrausgaben und Mindereinnahmen summierten sich 2014 auf 56,0 Mrd. Euro. Mit 11,3 Mrd. Euro fallen die Kosten für Zahlungen von VersicherungsleistungsempfängerInnen (Arbeitslosengeld I zzgl. abzuführender Sozialversicherungsbeiträge) geringer aus als die Kosten für die Finanzierung von Sozialleistungen in Höhe von 19,5 Mrd. Euro (Arbeitslosengeld II zzgl. abzuführender Sozialversicherungsbeiträge, Aufstockungsbeträge für Alg-I-Empfänger, Wohngeld, Kosten für Unterkunft und Heizung, Sozialgeld). Dahinter steht, dass der überwiegende Teil der Arbeitslosen in den Rechtskreis des SGB II fällt (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

Die Summe der Mindereinnahmen beläuft sich auf 25,2 Mrd. Euro: Den Sozialversicherungsträgern entgingen 15,9 Mrd. Euro an Beiträgen, im Steuersystem entstanden Verluste von 9,3 Mrd. Euro, hierbei vor allem bei der Lohn- und Einkommensteuer.

Hauptlastträger der Kosten für die Arbeitslosigkeit waren 2015 mit mehr als die Hälfte der Kosten (51,5 %) Bund, Länder und Gemeinden. Auf die Bundesagentur für Arbeit entfielen 23,4 % der Kosten. Daneben betragen die Anteile der Rentenversicherung 15,6 % und die der GKV 8,3 % (vgl. [Tabelle IV.17](#)).

Zwischen 2003 und 2015 haben sich die Kosten der registrierten Arbeitslosigkeit von 91,5 Mrd. Euro auf 56,0 Mrd. Euro reduziert. Dafür gibt es mehrere Ursachen: Die Zahl der Arbeitslosen nahm von 4,8 Mio. auf 2,8 Mio. ab, während die Kosten pro Arbeitslosen mit 18.900 Euro pro Jahr (2003) fast gleich geblieben sind (2014: 20.000 Euro) – und dies trotz steigender Löhne und Preise.

Auffällig ist der rückläufige Anteil der Kosten, die aufgrund von Versicherungsleistungen (u.a. Alg I) entstehen - von 27,5 % % der Gesamtkosten in 2003 auf 20,2 % in 2015 - und eine Zunahme des relativen Anteils durch Sozialkosten (u.a. Alg II-Leistungen) - von 23,5 % auf 34,8 %. Der Bedeutungsverlust der Arbeitslosenversicherung schlägt sich hier nieder.

Methodische Hinweise

Der Abbildung sind die Gesamtkosten der *registrierten* Arbeitslosigkeit in den Jahren 2003 und 2015 zu entnehmen. Die Kosten für das Gesamtausmaß der Unterbeschäftigung, also unter Berücksichtigung der sog. „Stillen Reserve“ (vgl. [Abbildung IV.34](#)), lassen sich nicht seriös taxieren. Ebenfalls nicht inbegriffen sind in diesen Berechnungen die Kosten für die aktive Arbeitsmarktpolitik (vgl. [Tabelle IV.41](#)), arbeitsmarkt-

bedingte Frühverrentungen und soziale Hilfen und Dienstleistungen. Ferner sind monetär schwer zu quantifizierende Folgekosten, die bspw. durch Dequalifizierungsprozesse oder zunehmende gesundheitliche Gefährdung entstehen, nicht berücksichtigt.

Berücksichtigt sind bei den Versicherungsleistungen: Alg I-Leistung; Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung; ohne LeistungsempfängerInnen nach § 428, 125 und 126 SGB III und TeilnehmerInnen an Trainingsmaßnahmen, Beauftragung Dritter mit der Vermittlung.

Unter die Sozialleistungen fallen: Alg II-Leistung; Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung; Aufstockungsbetrag für Alg-I-EmpfängerInnen; (der ehemalige) Zuschlag nach § 24 SGB II; Wohngeld; Kosten für Unterkunft und Heizung; Sozialgeld. Beiträge zur Rentenversicherung werden seit 2012 nicht mehr gezahlt. Vor 2005: Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Wohngeld